

Das polnische Insolvenzregister

I. Einführung

In Polen werden zurzeit legislative Arbeiten geführt, die die Errichtung eines Polnischen Schuldnerregister¹ zum Gegenstand haben. Nach Art. 3 KRZ in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Pkt. 1 Buchst. a-c) KRZ ist unter diesem Register das „Insolvenzregister“ im Sinne des Art. 24 Abs. 1 der EU – Verordnung 2015/848 des Europäischen Parlaments² zu verstehen. Das Hauptziel dieses Registers besteht in der Veröffentlichung von Informationen über die verschuldeten Rechtsträger.³

II. Die Entstehung des Insolvenzregisters – Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf des Gesetzes über Schuldnerregister setzt die in Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2015 des Polnischen Restrukturierungsgesetzes⁴ enthaltene Verpflichtung zur Errichtung eines Zentralregisters der Restrukturierungen und Insolvenzen (nachstehend: „CRRU“ genannt) um sowie erfüllt die in Art. 24 Abs. 1 der EU – Verordnung bestimmte Verpflichtung zur Errichtung und zur Unterhaltung mindestens eines Registers in dem Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten, in dem die Informationen

1 Gesetzesentwurf zum Gesetz über Polnisches Schuldnerregister (UC96), <https://legislacja.rel.gov.pl/projekt/12302650>, nachstehend: „KRZ“.

2 Dz. Urz. EU L 141 von 05.06.201, s. 19, nachstehend als „EU- Verordnung 2015/848“ genannt.

3 Im Polnischen Schuldnerregister werden auch folgende Informationen zur Verfügung gestellt: (1) über Gesellschafter von Handelsgesellschaften, die eine persönliche Haftung für die Verpflichtungen dieser Gesellschaften ohne Beschränkungen und mit ihrem Gesamtvermögen tragen, wenn die Insolvenz der Gesellschaft eröffnet wurde, ein sekundäres Insolvenzverfahren eingeleitet oder der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2003 – Insolvenzgesetz, (2) über natürliche Personen, juristische Personen sowie über Organisationseinheiten, die keine juristische Personen sind, aber kraft Gesetzes rechtsfähig sind, gegenüber deren ein durch einen Gerichtsvollzieher geführtes Zwangsvollstreckungsverfahren durch den Gerichtsvollzieher oder das Gericht eingestellt wurde, weil die Zwangsvollstreckung zur Beitreibung von Kosten führt, die niedriger als die Vollstreckungskosten sein werden oder gegenüber deren ein durch den Direktor eines Finanzamtes oder einer Sozialversicherungsanstalt geführtes Zwangsvollstreckungsverfahren eingestellt wurde, weil der im Rahmen der Vollstreckung beigetriebene Betrag die Vollstreckungsausgaben nicht übersteigt, (3) über natürliche Personen, gegenüber deren die Vollstreckung der Beträge aufgrund von Unterhaltungspflichten sowie die Vollstreckung der ausstehenden Beträge des Fiskus im Gange ist, wenn sich diese Vollstreckung als erfolglos ergibt und wenn die Verschuldung im Hinblick auf die Erfüllung dieser Beträge länger als 3 Monate beträgt (Artikel 2 Abs. 1 Pkt. 2 – 4 KRZ).

4 Dz. U. von 2016, Pos. 1574, mit späteren Änderungen, nachstehend „PrR“.

über die Insolvenzverfahren („Insolvenzregister“) veröffentlicht werden. Ferner enthält der Gesetzesentwurf Lösungen, die Verbesserung der Tätigkeiten der Gerichte in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen zum Ziel haben und der Überlastung der Insolvenz – und Restrukturierungsgerichte im Zusammenhang mit einer zunehmend erhöhten Zahl der Sachen betreffend insbesondere Verbraucherinsolvenzen entgegenwirkt.⁵

III. Hauptfunktionen des Insolvenzregisters

Das Register wird innerhalb des Teleinformationssystems des Justizministers geführt (Art. 1 KRZ). Der obige Grundsatz bestätigt die Funktion des Registers, die auf die Aufnahme und Veröffentlichung von Beschlüssen, Verordnungen, Dokumenten und Informationen betreffend Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren gerichtet ist. Darunter sind folgende Funktionen zu unterscheiden: Informationsfunktion, Kommunikationsfunktion und Funktion des Rechtsprechungsportals.

Die Informationsfunktion bedeutet die Zurverfügungstellung von Daten, die in Beschlüssen, Verordnungen, Dokumenten und Mitteilungen betreffend Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren enthalten sind und in dem Register in Bezug auf einen bestimmten Rechtsträger veröffentlicht werden. Die Kommunikationsfunktion zielt auf die Einreichung von Schriftsätzen und Dokumenten sowie auf ihre Zustellung im Email-Verkehr ab. Die Funktion des Rechtsprechungsportals erleichtert die Organisation der Arbeit und die Führung von Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren (u. a. durch die Zur – Verfügung – Stellung von Mustern der Prozeßschriftsätze und der im Gesetz bestimmten Dokumente).⁶

IV. Umfang des Insolvenzregisters

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Insolvenzregister werden Informationen sowie Mitteilungen veröffentlicht (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 KRZ). Im Grunde genommen finden sich im Register Informationen betreffend detaillierte Beschreibung von Rechtsträgern, die durch das gemeinsame Merkmal: Zahlungsunfähigkeit gekennzeichnet sind. In Register werden auch Mitteilungen aufgenommen, wenn sich ihre Pflicht zur Veröffentlichung aus besonderen Vorschriften ergibt (Art. 2 Abs. 2 KRZ). Eine solche Pflicht ist in vielen Vorschriften des Restrukturierungs- und Insolvenzgesetzes vorgesehen.

5 Vgl. Begründung zum Entwurf des Gesetzes über das Polnische Register der Verschuldeten, S. 4, weiter „Begründung“.

6 Vgl. Begründung, S. 5.

2. Rechtsträger im Insolvenzregister

Im Insolvenzregister befinden sich Informationen über natürliche Personen, juristische Personen sowie Organisationseinheiten, die keine juristischen Personen sind und denen das Gesetz die Rechtsfähigkeit verleiht, gegenüber deren folgende Verfahren geführt waren oder geführt sind: a) Restrukturierungsverfahren im Sinne des Restrukturierungsgesetzes vom 15. Mai 2015; b) Insolvenzverfahren, darunter sekundäre Verfahren; c) Verfahren, die die Verhängung des Verbotes im Sinne des Art. 373 Abs. 1 des Insolvenzgesetzes vom 28. Februar 2003 zum Gegenstand haben⁷; d) Verfahren, die die Anerkennung eines Urteils über die Einleitung eines ausländischen Insolvenzverfahrens betreffen (Art. 2 Abs. 1 Pkt. 1 KRZ).

Der Verweis unter Pkt. a), daß in dem Register auch Informationen über Personen veröffentlicht werden, gegenüber deren Restrukturierungsverfahren im Sinne des Restrukturierungsgesetzes vom 15. Mai 2015 anhängig sind oder waren, deutet darauf hin, daß der Gesetzgeber den Begriff von „Restrukturierungsverfahren“ weit versteht unter Bezugnahme auf andere Gesetze (z. B. im Gesetz vom 30. August 2002 über die Restrukturierung von manchen öffentlich-rechtlichen Forderungen gegen Unternehmer,⁸ im Gesetz vom 30. Oktober 2002 über öffentliche Hilfe für Unternehmer, die für den Arbeitsmarkt von hoher Bedeutung sind.)⁹ Währenddessen bezieht sich das Insolvenzregister ausschließlich auf Restrukturierungsverfahren im Sinne des Gesetzes vom 15. Mai 2015 – Restrukturierungsgesetz.¹⁰ Ein solcher Vorbehalt gilt jedoch nicht in Bezug auf die Insolvenzverfahren, die einen einheitlichen Charakter haben und vollständig im Insolvenzgesetz geregelt sind.¹¹ Die Begriffsbestimmung:

„Insolvenzverfahren“ im Sinne des Art. 2 Pkt. 1 b) KRZ bedeutet zugleich das Insolvenzverfahren, das die Insolvenzeröffnung zum Gegenstand hat sowie das Insolvenzverfahren, das nach der Insolvenzeröffnung eingeleitet wird (das sog. eigentliche Insolvenzverfahren).¹² Dies folgt unter anderem aus Art. 5 Abs. 1 Pkt. 12, 14, 15 17 KRZ. Die Bestimmungen: „Insolvenzverfahren“ oder „Restrukturierungsverfahren“ bezeichnen entsprechend ausländische EU – Insolvenzverfahren, die kraft Gesetzes anerkannt werden.¹³

Der polnische Gesetzgeber hat von der Möglichkeit der EU-Verordnung Nr. 2015/848 Gebrauch gemacht, wonach das Insolvenzregister auch Informationen über natürliche Personen enthalten wird, gegenüber deren ein Insolvenzverfahren anhängig sein wird, wobei diese Personen nicht zu dem Kreis der Unternehmer, die eine wirtschaftliche Tätigkeit führen, gehören. Daraus ergibt sich, dass das polnische In-

7 Dz. U. von 2016, Pos. 2016, 2260 und 2261, weiter InsG. Mehr zu der Problematik der Verhängung von Verboten über die Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit vgl. z. B. *P. Wolowski*, Verantwortung des Vorstandsmitgliedes einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Falle der Unterlassung der Stellung des Antrags auf die Insolvenzeröffnung, *Pravo Spółek*, Nr. 1/2010, S. 49-57.

8 Dz. U. Position 1287 mit späteren Änderungen.

9 Dz. U. Position 1800 mit späteren Änderungen.

10 Siehe Begründung, S. 22.

11 Siehe Begründung, S. 22.

12 Mehr zu dem Thema des eigentlichen Insolvenzverfahren, vgl. *R. Lewandowski/P. Wolowski*, Insolvenz- und Sanierungsverfahren, Warszawa 2014, S. 146 ff.

13 Begründung, S. 22.

solvenzregister unter dem Blickwinkel und dem Einschluss der oben genannten Rechtsträger vollständig sein wird, d. h. die Informationen von sämtlichen natürlichen Personen beinhalten wird, gegenüber deren eine Insolvenz eröffnet wurde.

3. Umfang der im Insolvenzregister veröffentlichten Angaben

Ein detaillierter Katalog von Angaben, die im Insolvenzregister zugänglich gemacht werden, wurde in Art. 5 KRZ vorgesehen. Im Insolvenzregister werden in der Regel diese Angaben veröffentlicht, die für die Verkehrsteilnehmer von Relevanz sind bzw. sein können. Insbesondere handelt es sich dabei um Angaben zu Verfügungsbeschränkung des Schuldners hinsichtlich seines Vermögens zugunsten von Organen des Restrukturierungs- und Insolvenzgesetzes, Angaben zu Abschlüssen und Inhalten von Vergleichen (Plänen) nach dem Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren, welche die für die Höhe und Möglichkeiten der Zahlungsfähigkeit des Schuldners beeinflussen. Im Insolvenzregister finden sich auch Informationen über die Liquidation der Insolvenzmasse, was die Effektivität von Verkäufen im Rahmen von Insolvenzverfahren steigert.¹⁴ Der Umfang von den im Insolvenzregister veröffentlichten Angaben realisiert auch die in Art. 24 der EU-Verordnung Nr. 2015/848 statuierte Pflicht.

V. Transparenz des Insolvenzregisters gegen das Recht auf Privatsphäre

Nach Art. 4 KZR hat jeder das Recht, sich mit den im Register veröffentlichten Angaben sowie mit den Angaben, die per Email mitgeteilt werden, vertraut zu machen. Diese Vorschrift bringt zugleich den Grundsatz der Transparenz zum Ausdruck und besagt, dass die im Register enthaltenen Informationen ohne den Nachweis eines rechtlichen Interesses zugänglich gemacht werden können.

Es soll dabei unterstrichen werden, dass der Gesetzesentwurf über das Polnische Schuldnerregister keine Vermutungen zum Rechtsinteresse im Verhältnis zu den im Register vorhandenen Informationen einführt. Die Eintragungen im Schuldnerregister werden folglich anders als im Polnischen Gerichtsregister (Abkürzung: KRS)¹⁵ verfügt, sie werden dort einfach aufgenommen. Anders ausgedrückt bildet das Insolvenzregister eine sui generis Informationstabelle über zahlungsunfähige Rechtsträger bzw. Rechtsträger, die mit Zahlungsunfähigkeit bedroht sind. Das bedeutet wiederum nicht, daß die in dem Register veröffentlichten Informationen keine rechtlich relevante Inhalte besitzen. Seit dem Tag der Veröffentlichung im Register ist die Berufung auf die Unkenntnis des Inhalts der Mitteilung nicht möglich, es sei denn, daß der betroffene Rechtsträger trotz der Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt keine Kenntnis von der Mitteilung haben könnte (Art. 228 Abs. 3 InsG sowie Art. 206 Abs. 3 PrR).

Das Insolvenzregister hat die Aufgabe die rechtlich zugelassenen Inhalte und Umstände betreffend zahlungsunfähige bzw. durch Insolvenz bedrohte Rechtsträger (bzw.

¹⁴ Begründung, S. 23.

¹⁵ Vgl. Art. 14, 15 und 17 des Gesetzes über das KRS-Register vom 20. August 1997 (Dz. U. von 2017, Pos. 700).

betreffend Rechtsträger, die mit dem Verbot der Führung einer wirtschaftlichen Tätigkeit belangt wurden)¹⁶ offenzulegen.

Die Veröffentlichung von Informationen im Insolvenzregister kann jedoch das Recht auf Privatsphäre verletzen. Zu betonen ist, daß das Recht auf Schutz der Privatsphäre nicht absolut ist und gewissen Schranken unterliegt. Nach Art. 31 Abs. 3 der polnischen Verfassung vom 2. April 1997¹⁷ können die Grundfreiheiten und Rechte durch Gesetz nur dann eingeschränkt werden, wenn dies in einem demokratischen Staat für Zwecke der Sicherheit und öffentlichen Ordnung, für Schutz der Umwelt, der Gesundheit und öffentlichen Moral oder Freiheit und Rechte anderer Personen erforderlich ist. Diese Beschränkungen dürfen dabei den Wesensgehalt der Freiheitsrechte nicht tangieren.

In der EU-Verordnung Nr. 2016/679 betreffend Schutz von natürlichen Personen im Zusammenhang mit Personendatenverarbeitung und einem freien Fluss von solchen Daten und der Aufhebung der Richtlinie 95/46/WE (allgemeine EU-Verordnung über Datenschutz)¹⁸ wurde darauf hingewiesen, dass das Recht auf Schutz von Personendaten nicht schrankenlos gewährleistet wird; dieses Recht soll vor dem Hintergrund seiner sozialen Funktion betrachtet und gegen andere Grundrechte im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abgewogen werden.

Art. 5 RODO hebt hervor, daß die Personendaten a) gesetzesgemäß, ordentlich und transparent sowie b) zu konkret, ausdrücklich und rechtlich begründeten Zielen verarbeitet werden können. Weitere Verarbeitung von Daten für Archivzwecke, im öffentlichen Interesse, für Forschungszwecke oder historische Zwecke sowie für statistische Zwecke wird im Sinne des Art. 89 Abs. 1 als übereinstimmend mit ursprünglichen Zwecken angesehen („Zweckbeschränkung“).

In Übereinstimmung mit Art. 5 RODO gilt die Verarbeitung als gesetzesmäßig nur in den Fällen, in denen u.a. die Verarbeitung für die Erreichung eines im öffentlichen Interesse bestehenden Zieles oder im Rahmen der Ausübung der öffentlichen Gewalt notwendig ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die obige Bedingung im Falle des Insolvenzregisters erfüllt ist. Im öffentlichen Interesse liegt die Sicherung des Rechtsverkehrs und nicht nur im wirtschaftlichen Bereich.¹⁹ Der Schutz von berechtigten Interessen der Teilnehmer des Rechtsverkehrs erfordert die Ermöglichung des Zugangs zu Informationen über Rechtsträger, die nicht nur verschuldet sind, sondern auch mit der Zahlungsunfähigkeit bedroht oder einfach zahlungsunfähig sind. Die Bürger haben das Recht auf Informationen über wesentliche Umstände, die ihre Rechtssphäre berühren können. Zu solchen Informationen gehört unbestritten die Information über die Zahlungsfähigkeit der Teilnehmer am Rechtsverkehr.²⁰

Im Bereich der Insolvenzverfahren und Restrukturierungsverfahren bildet die Verarbeitung von Personendaten zugleich die Erfüllung der aus dem EU-Recht resultierenden Verpflichtung. Die Präambel der EU-Verordnung 2015/848 besagt, dass die Mitgliedstaaten in ihren elektronisch geführten Registern Informationen über grenzüberschreitende Insolvenzen veröffentlichen sollen, um die Gläubiger und die Gerich-

16 Art. 373 InsG.

17 Dz. U. Nr. 78, Position 483.

18 Dz. Urz. UE.L Nr. 119, S. 1, nachstehend „RODO“.

19 Begründung, S. 25.

20 Begründung, S. 25.

te besser zu informieren und die Einleitung von parallelen Insolvenzverfahren zu vermeiden. Die Pflicht zur Bildung eines Insolvenzregisters, in dem die Personendaten zusammengefaßt werden, folgt direkt aus Art. 24 der oben zitierten EU- Verordnung.

Die im Register veröffentlichten Daten sollen den Schuldner eindeutig bestimmen und seine Suche erleichtern. Aus diesem Grunde ist es notwendig, in dem Register die sog. PESEL-Nummer offenzulegen. Bei der PESEL-Nummer handelt es sich um eine Identifikationsnummer im Sinne des Art. 87 RODO, deren Verarbeitung nach der EU-Verordnung 2015/848 unter Beachtung der Sicherheit von Rechten und Freiheiten der betroffenen Person geschehen soll. Die Offenlegung der PESEL-Nummer im Polnischen Schuldnerregister ist erforderlich für die Sicherstellung der Ordnungsgemäßheit der Informationen, die mittels des Registers zur Verfügung gestellt werden, denn dies ist – im Verhältnis zu natürlichen Personen – die einzig sichere und glaubwürdige Art und Weise der Identifizierung einer Person. Das Unterlassen der Offenlegung von PESEL-Nummern im Verhältnis zu natürlichen Personen würde die Arbeit des Registers und der mit dem Register angestrebten Zielen gänzlich in Frage stellen.

Als Zwischenergebnis läßt sich feststellen, daß die Realisierung der Sicherheit des Rechtsverkehrs nur dann möglich sein wird, wenn das Register einem unbeschränkten Kreis von Personen zugänglich sein wird.²¹

VI. Aufnahme von Angaben in Insolvenzregister

Nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1 werden im Register folgende Daten mittels Teleinformationssystem veröffentlicht: Daten von Rechtsträgern, gegenüber deren die Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren, sekundäre Insolvenzverfahren, Verfahren, die Verhängungsverbot im Sinne des Art. 373 Abs. 1 InsG zum Gegenstand haben, Anerkennungsverfahren betreffend Einleitung eines ausländischen Insolvenzverfahrens geführt sind oder geführt wurden, Daten der Gesellschafter von Personengesellschaften, die persönlich haften, wenn die Insolvenz der Gesellschaft eröffnet oder der Antrag auf die Eröffnung der Insolvenz abgelehnt wurde (nach Art. 13 Abs. 1 oder 2 InsG). Die Veröffentlichung der Daten im Register mittels Teleinformationssystem wird automatisch erfolgen. Die Veröffentlichung von Daten wird keine zusätzlichen Handlungen seitens Gerichte erfordern. Ferner wird die Offenlegung von Daten nicht als Eintragung im Register angesehen, sondern als ein technischer Vorgang, der durch das Teleinformationssystem gesichert wird.²² Die im Register veröffentlichten Daten werden folglich als eine gesonderte Gerichtssache nicht evidenzmäßig erfaßt, mit Ausnahme des Art. 10 KRZ. Diese Vorschrift behandelt den Fall des Antrags eines Verwalters oder Schuldners, dem die Eigenverwaltung obliegt, auf die Veröffentlichung der Eröffnung der Insolvenz oder der Benennung eines Verwalters im Register und dieser Antrag wird in der Regel durch das Insolvenzgericht entschieden, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Sitz hat. Wird dagegen die Rechtsgrundlage für die Stellung eines solchen Antrags z. B. durch einen ausländischen Verwalter

21 Zur Problematik der Transparenz des KRS-Registers, vgl. *E. Marszałkowska-Krześ*, Eintragung im Unternehmerregister betreffend Handelsgesellschaften, Warszawa 2004, S. 32-41.
22 Begründung, S. 27.

Art. 28 Abs. 2 der EU-Verordnung sein, bleibt das Rayongericht in Warschau dafür zuständig. Der Eingang eines solchen Antrags muß evidenzmäßig erfaßt werden. Das Gericht, besetzt mit einem Richter, entscheidet über einen solchen Antrag. Die Mitteilungen über die Einleitung eines Insolvenzverfahrens bzw. über die Bestellung eines Verwalters werden mit Hilfe des Teleinformationssystems unter Verwendung von entsprechenden Vordrucken veröffentlicht.²³

VII. Beseitigung von Daten aus dem Register

Die Lösungen, die Beseitigung von Daten im Insolvenzregister zum Gegenstand haben, zielen auf die Förderung von Verhaltensweisen unter den Teilnehmern des Rechtsverkehrs ab. Nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 1 KRZ können die im Register enthaltenen Daten gelöscht werden, es sei denn, daß das Gesetz etwas anderes bestimmt. Die allgemeine Regel ist die Löschung von Daten im Register nach dem Ablauf von 10 Jahren seit dem Tag einer rechtskräftigen Beendigung oder Einstellung eines Verfahrens (Art. 11 Abs. 2 KRZ).

Sollte jedoch innerhalb eines Verfahrens ein Plan (Vergleich) rechtskräftig festgestellt werden, werden die Daten im Register automatisch nach dem Ablauf von 3 Jahren gelöscht seit dem Tag einer rechtskräftigen Entscheidung über die Ausführung des Planes oder nach dem Ablauf von 10 Jahren seit einer rechtskräftigen Entscheidung über die Einstellung/Außerkräfttreten des Planes kraft Gesetzes (Art. 11 Abs. 3 KRZ). Eine solche Lösung schützt einerseits die Teilnehmer des Rechtsverkehrs während der Zeit der Realisierung des Planes durch den Schuldner, indem den Teilnehmern Zugang zu Informationen gewährleistet wird, daß der Schuldner den Plan noch drei Jahre nach Feststellung seiner Ausführung realisiert hat, was die Herbeiführung eines umfassenden Schutzes in Relationen zu dem Schuldner erforderlich macht. Sollte jedoch der Schuldner den Plan nicht verwirklichen, so werden die Daten im Register nach 10 Jahren seit einer rechtskräftigen Entscheidung über die Aufhebung des Planes oder Außerkräfttreten des Planes kraft Gesetzes gelöscht (der Plan erlischt kraft Gesetzes mit dem Tag, an dem die Entscheidung über die Eröffnung der Insolvenz oder über die Zurückweisung des Antrags auf die Insolvenzeröffnung nach Art. 13 InsG – Art. 178 PrR in Rechtskraft erwächst).²⁴ Eine ähnliche Situation betrifft den Fall, in dem gegenüber Privatpersonen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, die keine wirtschaftliche Tätigkeit führen, ein Zahlungsplan vereinbart wird (Art. 11 Abs. 4 KRZ). Diese Lösung fördert diese Rechtsträger, die den Plan oder den Zahlungsplan ausführen.

Die Daten der Person, gegen die ein Verbot verhängt wurde und von dem in Art. 373 Abs. 1 InsG die Rede ist, nebst den Angaben zu dem Verfahren, in dem über dieses Verbot entschieden wurde, werden im Register nach Ablauf von drei Jahren nach dem Ablauf der Geltung der Verbotszeit gelöscht (Art. 11 Abs. 5 KRZ).

Die Zeitlänge für die Aufbewahrung von Angaben betreffend Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren wird durch das Bestreben nach der Gewährleistungen eines

23 Begründung, S. 28.

24 Begründung, S. 30.

sicheren Rechtsverkehrs auf der einen Seite und die Achtung des Rechts auf Privatsphäre und Personendatenschutz von den im Register erfaßten Rechtsträgern auf der anderen Seite bedingt. Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass nach Ablauf von zehn Jahren (bzw. drei Jahren) diese Daten gelöscht werden. Darin besteht ein wesentlicher Unterschied zu der gegenwärtigen Rechtslage, wonach die Veröffentlichung von Daten im Polnischen Gerichts- und Wirtschaftsanzeiger für immer erfolgt. Die Einführung von Endfristen für die Offenlegung von Daten im Register dient den Interessen von den im Register erfaßten Rechtsträgern. Diese Fristen solle auch entsprechend lang sein, weil das Ziel von Veröffentlichungen nicht nur in einer an die Rechtsverkehrsteilnehmer ausgesprochenen Warnung vor einem zahlungsunfähigen Schuldner besteht, sondern – sogar in einem höheren Grad – in der Sicherheit von Rechtsgeschäften z. B. im Hinblick auf die Gültigkeit von Rechtshandlungen, ihre rechtliche Wirkung sowie Verpflichtungserfüllung usw. Die in dem Gesetz bestimmten Fristen von 10 und 3 Jahren gehen auch mit den im polnischen Recht vorgesehenen Verjährungsfristen einher.

Die Löschung von Daten im Register umfasst auch die Mitteilungen in einem bestimmten Verfahren, die ebenfalls möglicherweise nicht mehr veröffentlicht werden. Anders ausgedrückt bedeutet die Löschung von Daten das Fehlen von jeglichen Informationen betreffenden Verfahren, in Bezug auf welches solche Daten veröffentlicht wurden.²⁵

VIII. Online -Verfahren bei Insolvenzen und Restrukturierungen

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut des Art. 53 § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 über die Verfassung von ordentlichen Gerichten²⁶ errichtete und unterhält der Justizminister das Teleinformationssystem, innerhalb dessen Gerichtsverfahren nebst Vorgängen zu Aktenführung und ihrer Verarbeitung. Das Hauptziel des Informationssystems besteht in der Verbesserung der Arbeit von Gerichten betreffend Insolvenz- und Restrukturierungsfälle durch: a) Sicherung des Zugangs von Gläubigern zu den Akten der Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren (per Internet); b) Veröffentlichung eines breiten Umfangs von Daten betreffend Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren zwecks Erhöhung ihrer Transparenz; c) Erhöhung der Sicherheit des Rechtsverkehrs; d) Verbesserung der Aufsicht von Gläubigern und dem Kommissarrichter über Gerichtsaufseher, Verwalter und Insolvenzverwalter; e) Beschleunigung und Verbesserung von Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren und Erhöhung ihrer Effektivität; f) Erhöhung des Grades der Befriedigung von Gläubigern im Rahmen von Insolvenzverfahren; g) Einführung und Verwendung von neuen Technologien innerhalb von Insolvenzen und Restrukturierungen.²⁷

Als Ergebnis der obigen Ziele wurde auch die Pflicht zur Einreichung von Anträgen und Dokumenten im Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren per Email eingeführt, was eine automatische Datenverarbeitung im Teleinformationssystem ermög-

25 Begründung, S. 30 f.

26 Dz. U. von 2016, Position 2062, mit späteren Änderungen.

27 Begründung, S. 20.

licht, um diese Daten weiter zu verwenden, u. a. sie in andere gebildete Quellen und Mustern von gerichtlichen Entscheidungen, die in einer bestimmten Sache gebildet werden, zu übertragen. Die obige Pflicht umfaßt auch die Verpflichtung zur Einreichung von Schriftsätzen unter Verwendung von den für die Teilnehmer und Organen des Verfahrens obligatorischen Vordrucken.

Eine Ausnahme in dieser Hinsicht stellt die Vorschrift des Art. 216 InsG dar, die die Interessen eines bestimmten Kreises von Personen dahingehend schützt, um ihnen die Stellung von Anträgen außerhalb des Teleinformationssystems zu ermöglichen. Die Arbeitnehmer, unterhaltsberechtigten Gläubiger sowie Schuldner, die keine Unternehmer sind, werden die Möglichkeit haben, ihre Anträge in Papierform oder mündlich in der Gerichtsstelle einzureichen. Die Identität jeden Antragstellers wird durch einen Mitarbeiter des Gerichts überprüft, der dann die Daten ins System einführt.

Ferner sieht der Gesetzesentwurf auch vor, die Zustellungen im elektronischen Verkehr zu verfügen, was die Korrespondenz und Kommunikation zwischen den Parteien des Verfahrens mit dem Gericht beschleunigt. Ferner ist es geplant, die Akten betreffend Insolvenz –und Restrukturierungsverfahren in elektronischer Form beim gleichzeitigen Zugang zu diesen Akten beim jeweiligen Gericht und über ein allgemeinzugängliches Internetportal zu führen.

Schließlich statuiert der Gesetzesentwurf auch die Pflicht zur Vorbereitung von periodischen Berichten und Schlußberichten über aktuelles Insolvenzmassenverzeichnis und Forderungslisten, die im Teleinformationssystem geführt werden.

IX. Zusammenfassung

Der Entwurf des Gesetzes zum Polnischen Schuldnerregister sieht im Bereich von Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren Lösungen mit einem geradezu revolutionären Charakter vor. Es soll jedoch dabei unterstrichen werden, daß die Stärkung des Grundsatzes der Sicherheit im Rechtsverkehr mittels Transparenz des Insolvenzregisters das Recht auf Privatsphäre nicht tangiert.